

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 153 MagBeG § 153

MagBeG - Magistrats-Bedienstetengesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2024

Den Bediensteten des Entlohnungsschemas 1 gebührt eine Verwaltungsdienstzulage in folgender Höhe:

Dienstklasse: Euro:

I bis V 154,8

VI bis IX 196,6

Diese Zulage ist bei Beamtinnen und Beamten

ruhegenussfähig.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$